



Beschlussvorlage  
öffentlich

Einreicher: Verwaltung  
Drucksachen-Nr.: KA/277/2020  
Einreichung: 28.09.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	19.10.2020	

**Betr.:**

Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"

**Der Kreisausschuss möge beschließen:**

Der Kreisausschuss beschließt, aus Mitteln des Landesprogramms Familie/ Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)

- 1) die in der Anlage aufgeführten fünf Mikroprojekte in der Gesamthöhe von 18.921,27 EUR zu fördern. Die Förderung der einzelnen Projekte erfolgt in der jeweils ausgewiesenen Zuwendungshöhe (Spalte 10 der Anlage) als Voll- oder Anteilsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Spalte 11 der Anlage) der einzelnen Projekte.
- 2) zur Deckung von Fehlbedarfen in den Frauen- und Familienzentren des Unstrut-Hainich-Kreises insgesamt 40.000,00 EUR zur Verfügung zu stellen. Zur Inanspruchnahme dieser Mittel bedarf es der Antragstellung durch die Einrichtungsträger. Die Bewilligungen zur Deckung von Fehlbedarfen sind auf maximal 80 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben der Einrichtungen zu beschränken.
- 3) Die Ausgaben zur Gewährung der Zuwendungen unter 1) und 2) werden unter den Haushaltsstellen
  - a) 4008.7120 - Zuweisungen/Zuschüsse an Gemeinden und GV in Höhe von 2.475,00 EUR sowie
  - 4008.7180 - Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – übrige Bereiche in Höhe von 53.216,27 EUR

bewirtschaftet. Die Einnahmen aus Mitteln des Landesprogramms LSZ werden unter der Haushaltsstelle 4008.1710 - Zuweisungen und Zuschüsse für lfd.

Zwecke – Land verwaltet.

### **Begründung:**

Der Landrat wurde mit Kreistagsbeschluss vom 27.11.2019 (KT/062-03/19) beauftragt, die Beteiligung des Unstrut-Hainich-Kreises am Landesprogramm LSZ und dessen stringenter Umsetzung – unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – in den Jahren 2020 bis 2023 fortzusetzen.

Die GFAW Thüringen bewilligte dem Unstrut-Hainich-Kreis auf der Grundlage der Richtlinie LSZ mit Änderungsbescheid vom 14.07.2020, AZ: F-LSZL20021, eine Zuwendung in Höhe von bis zu 887.960,24 EUR für das Projekt: „Solidarisches Zusammenleben der Generationen im Unstrut-Hainich-Kreis“ für den Durchführungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020. Davon wurden bis zu 749.659,04 EUR für das Landesprogramm „LSZ“ und 138.301,20 EUR für das Sonderprogramm „ThEKiZ“ gewährt. Die durch den Landkreis zu erbringenden Eigenmittel in Höhe von 429.981,42 EUR werden über

- pflichtige Aufgaben des Landkreises (niedrigschwellige ambulante Angebote der Erziehungs-, Ehe, Familien- und Lebensberatung nach den Paragraphen 16, 17, 18 und 28 SGB VIII, wozu langjährige sowie unbefristete Vereinbarungen mit dem Diakonischen Werk Eichsfeld-Mühlhausen e. V. und dem ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V. bestehen),
- Personalausgaben für unbefristet beschäftigtes hauptamtliches Personal der Sozialplanung und Jugendhilfe sowie
- Sitzungsgelder der Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises

nachgewiesen. Die Ausgaben der nachzuweisenden Eigenmittel werden unter den Haushaltsstellen 4651.7180, 4071.4140, 4071.4340, 4071.4440, 4008.4140, 4008.4340, 4008.4440, 0010.4010 verwaltet. Dem Landkreis entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für die Umsetzung des Projektes.

Zuwendungen für Mikroprojekte. Der vom Kreistag am 27.11.2019 beschlossene „Fachspezifische Gesamtplan zur Familienförderung für den Zeitraum 2019 bis 2023“<sup>1</sup> (KT/062-03/19) weist die Förderung von Mikroprojekten in den Handlungsfeldern nach den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.6 der Richtlinie LSZ mit einem Gesamtvolumen von bis zu 70.545,23 EUR im Haushaltsjahr 2020 aus. Bisher nicht verwendete und im aktuellen Durchführungszeitraum nicht mehr benötigte Mittel für neu beschlossene bzw. in der Etablierung befindlichen LSZ-Maßnahmen werden in der Höhe von bis zu 89.272,28 EUR zugunsten der Mikroprojektförderung bereitgestellt. Demzufolge stehen Fördermittel im Gesamtvolumen von bis zu 159.817,51 EUR für Mikroprojekte zur Verfügung, wovon 140.896,24 EUR bereits an Projektträger via Zuwendungsbescheide weitergeleitet wurden. Die verbleibenden Mittel in Höhe von 18.921,27 EUR sollen für die Förderung der in der Anlage aufgeführten fünf Projekte verwendet werden.

---

<sup>1</sup> Die genaue Bezeichnung lautet „Fachspezifischer Gesamtplan zur Familienförderung im Unstrut-Hainich-Kreis im Rahmen des Landesprogramms ‚Solidarisches Zusammenleben der Generationen‘ für den Zeitraum 2019 bis 2023“.

Finanzierung von Fehlbedarfen. Frauenzentren wurden im Jahr 2020 Zuwendungen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben aus Mitteln des einschlägigen Landesprogramms gewährt. Für Familienzentren wurde jeweils ein Festbetrag bewilligt. Insofern Änderungen im Projektverlauf und in der Projektfinanzierung dazu geführt haben, dass zuwendungsfähige Projektausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel des Projektträgers gedeckt werden können, soll auf Antragstellung eine Aufstockung der Förderung im Jahr 2020 ermöglicht werden. Dabei sind die Gesamtzuswendungen für die einzelnen Projekte auf maximal 80 % der förderfähigen Projektausgaben zu beschränken. Insofern die vorgesehene Gesamtsumme von 40.000,00 EUR zur Deckung der zusätzlich zu beantragenden Fördermittel nicht ausreichen sollte, werden Aufstockungsbeträge über 3.000,00 EUR anteilig gekürzt.

Erläuterung zum Kürzungsverfahren: Nach Abzug aller Aufstockungsbeträge von je bis zu 3.000,00 EUR von den insgesamt zur Verfügung stehenden 40.000,00 EUR (1. Berechnungsschritt), sind die dann noch verbleibenden Mittel anteilig zu gewähren. Dazu wird der Prozentsatz der noch zur Verfügung stehenden Mittel (nach dem 1. Berechnungsschritt) an der Summe aller beantragten ergänzenden Zuwendungen, nach Abzug aller Aufstockungsbeträge bis zu 3.000,00 EUR, ermittelt. (2. Berechnungsschritt) Anschließend wird für jede einzelne Antragssumme, die über 3.000,00 EUR liegt, von den über 3.000,00 EUR liegenden Aufstockungsbetrag der Anteil unter Anwendung des im 2. Berechnungsschritt berechneten Prozentsatzes generiert. Dieser entspricht der zusätzlich zu gewährenden Zuwendung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ergänzende Förderung.

Z a n k e r  
Landrat

**Anlagen:**  
Projektübersicht

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:

Nein:

Enthaltungen: